

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Einteilung,
der gasförmigen Medien in Aggressivitätsgrade¹⁾**

Aggressivitätsgrad	Relative Luftfeuchte in %	Aggressivitätsgruppe
I (unwesentlich)* ²⁾	≤ 75 (trockene Räume)	ohne aggressive Gase
	> 75 (Feuchträume)	ohne aggressive Gase
II (schwach)	≤ 60	A
	60—75	A
	≤ 60	B
III (mittel)	> 75	A
	60-75	B
	≤ 60	C-1)
IV (Stark)	> 75	B
	> 60	C ³⁾

>) Die Einschätzung des Aggressivitätsgrades der gasförmigen Medien erfolgte unter der Bedingung der ständigen Einwirkung bei Temperaturen von 20—25 °C. Davon abweichende Bedingungen sind bei der Beurteilung der Aggressivität besonders zu berücksichtigen. Eine Temperaturerhöhung von mehr als 50 °C bedingt eine Erhöhung des Aggressivitätsgrades um eine Stufe. „Bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer aggressiver Gase ist die ungünstigste Einzelkonzentration für die Einstufung in die entsprechende Gruppe maßgebend.

2) Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton unter Einwirkung von Medien des Aggressivitätsgrades X sind gemäß TGL 0-1045 - Bauwerke aus Stahlbeton, Projektierung und Ausführung -, TGL 11 422 — Bauwerke und Fertigteile aus BetA und Stahlbeton; Berechnungsgrundlagen -, TGL 0-4227 - Spannbeton, Berechnung und Ausführung - und gemäß Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II S. 588) zu behandeln. Dabei sind zur Einhaltung der in TGL 0-1045 angegebenen Mindestbetondeckungen herstellungsmäßig bedingte Toleranzen rechnerisch und konstruktiv durch eine Vergrößerung der Betondeckung um 5 mm auszugleichen. Diese Vergrößerung der Betondeckung kann vermindert werden, wenn bei der Fertigung durch geeignete Maßnahmen das Einhalten kleinerer Toleranzen garantiert wird.

Die Anwendung der nach TGL 0—4225 — Fertigteile aus Stahlbeton — möglichen geringeren Betondeckung ist nicht zulässig.*

a) Übersteigt die Konzentration des Gases die unter Gruppe C angegebenen Werte, so ist

a) bei relativer Luftfeuchte < 60 % das Medium in den Aggressivitätsgrad IV einzustufen

b) bei relativer Luftfeuchte > 60 % durch einen Spezialprojektanten eine besondere Schutzmaßnahme gemäß Anweisung vom 15. September 1964 über die Projektierung, Ausführung und Kontrolle von säureschutztechnischen Bauleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1964) zu projektieren.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Einteilung
der dispergierten festen aggressiven Medien*in
Aggressivitätsgrade¹⁾**

relative Luft- schwachlösliche gutlösliche Salze
feuchte (%) Salze und Stäube²⁾ und Stäube³⁾

relative Luftfeuchte (%)	I	II
≤ 60	I	II
60-75	II	III
> 75	III	IV

1) Die Einschätzung des Aggressivitätsgrades der Stäube und Salze erfolgte unter den Bedingungen einer ständigen Einwirkung dieser Medien bei Temperaturen von 20—25 °C. Davon abweichende Bedingungen sind bei der Beurteilung der Aggressivität gesondert zu berücksichtigen.

2) Schwachlösliche Salze sind Salze mit einer Löslichkeit unter 2 g/l (z. B. BaSO₄, CaF₂, Ka-, SiF₆)

3) Gut lösliche Salze sind Salze mit einer Löslichkeit von b 2 g/l (z. B. Chloride, Nitrate, Sulfate mit Ausnahme von BaSO₄).

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestbetondeckung von Bauwerken und Bauteilen aus Stahlbeton gemäß TGL 0—1045 ist im Einflußbereich aggressiver Medien in Abhängigkeit vom Aggressivitätsgrad und dem aufzubringenden Oberflächenschutz zusätzlich zu der in Anlage 2 Fußnote 2 geforderten Erhöhung wie folgt zu vergrößern:

Aggressivitätsgrad	ohne Anstrich	mit Anstrichsystem 1 oder 2*	mit Anstrichsystem 3 oder 4*
I	0	0	0
II	5	0	0
III	10	5	0
IV	unzulässig	15 \	10

Für Spannbetonbauteile und -bauwerke gelten die Werte gemäß § 13 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II S. 588), wenn nicht in dieser Anlage höhere Werte festgelegt sind.

* siehe Anlage 6